

I. VERFAHREN BEIM 68. FIFA-KONGRESS

A. EINLEITUNG

1. Der 68. FIFA-Kongress prüft den Evaluationsbericht, der von der Arbeitsgruppe zur Bewerbungsevaluation im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren erstellt wurde. Nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Berücksichtigung der für die WM-Vergabe im FIFA-Reglement für die Vergabe der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ („Bewerbungsreglement“) festgelegten Kriterien stimmt der 68. FIFA-Kongress gemäss Art. 69 Abs. 2 lit. d der FIFA-Statuten und auf der Grundlage des Beschlusses des 67. FIFA-Kongresses über den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ ab, es sei denn, dem 68. FIFA-Kongress werden keine Bewerbungen unterbreitet. Sollte der 68. FIFA-Kongress beschliessen, für die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ keinen Ausrichter zu bestimmen, wird die zweite Phase des Bewerbungsverfahrens eingeleitet.
2. Das Verfahren zum massgebenden Punkt der Tagesordnung des 68. FIFA-Kongresses wird vom Vorsitzenden des Kongresses eingeleitet. Gemäss Art. 5 der Geschäftsordnung des Kongresses trägt er oder ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Bewerbungsevaluation, das vom FIFA-Rat bestimmt wird, einen kurzen Bericht vor. Dieser beinhaltet insbesondere eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bewertung der Bewerbungen durch die Arbeitsgruppe zur Bewerbungsevaluation und eine offizielle Bekanntgabe der Bewerbungen, die dem FIFA-Kongress gemäss Vorauswahl des FIFA-Rats unterbreitet werden. Der entsprechende Bericht umfasst ebenfalls eine Übersicht über das Verfahren, das im Zusammenhang mit dem betreffenden Punkt der Tagesordnung des FIFA-Kongresses und insbesondere bei der Abstimmung des FIFA-Kongresses über die Vergabe der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ zur Anwendung gelangen soll.
3. Nach der Einführung durch den Vorsitzenden und der Präsentation des Berichts erhält jeder Verband, der eine Bewerbung eingereicht hat, die dem 68. FIFA-Kongress nach der Vorauswahl durch den FIFA-Rat unterbreitet wird, die Gelegenheit, dem Kongress seine Bewerbung zu präsentieren. Die Präsentation darf höchstens 15 Minuten dauern.
4. Nach den Präsentationen eröffnet der Vorsitzende die Debatte, sofern jemand das Wort beantragt hat. Nach den entsprechenden Wortmeldungen schliesst der Vorsitzende die Debatte und schreitet zur Abstimmung.

B. ABSTIMMUNG

5. Das Verfahren für die Abstimmung über den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ unter dem betreffenden Punkt der Tagesordnung des 68. FIFA-Kongresses wird zu Beginn genau erläutert.
6. Dem 68. FIFA-Kongress wird folgende Frage zur Abstimmung unterbreitet:
„Wollen Sie das Recht, die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ zu organisieren, an die Bewerbung des marokkanischen Fussballverbands oder die gemeinsame Bewerbung des CSA, FEMEXFUT und des USSF oder an keine dieser Bewerbungen vergeben (und das Bewerbungsverfahren wieder aufnehmen; unter Ausschluss der vier Mitgliedsverbände, die bereits eine Bewerbung eingereicht haben)?“
7. Die Abstimmung kann elektronisch erfolgen. Mögliche Stimmabgaben sind in diesem Fall „Bewerbung des marokkanischen Fussballverbands“, „gemeinsame Bewerbung“ oder „keine der Bewerbungen/Wiederaufnahme des Bewerbungsverfahrens“. Wenn ein Mitglied des FIFA-Kongresses für keine dieser Optionen stimmt, gilt dies als Enthaltung. Das Ergebnis jeder Abstimmung und die jeweiligen Stimmen der Mitglieder des FIFA-Kongresses werden nach Abschluss des Kongresses sofort auf www.fifa.com veröffentlicht. Das Ergebnis wird nach der Abstimmung sofort auf der Leinwand des 68. FIFA-Kongresses eingeblendet.
8. Gemäss Art. 69 Abs. 2 lit. d der FIFA-Statuten ist für einen Beschluss über den Ausrichter eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich, sofern dem Kongress weniger als drei Bewerbungen vorgelegt werden. Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kongresses werden ungültige Stimmen oder in sonstiger Weise manipulierte elektronisch abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt.
9. Wenn eine der beiden Bewerbungen in der ersten Abstimmung eine einfache Mehrheit erzielt, erhält sie das Recht zur Ausrichtung der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™. Die andere Bewerbung gilt seitens der FIFA als abgelehnt. Der Beschluss ist endgültig.
10. Wenn die dritte Option „keine der Bewerbungen/Wiederaufnahme des Bewerbungsverfahrens“ in der ersten Abstimmung eine einfache Mehrheit erzielt, gelten beide genannten Bewerbungen als abgelehnt, sodass die zweite Phase des Bewerbungsverfahrens eingeleitet wird (Wiederaufnahme des Bewerbungsverfahrens unter Ausschluss der vier Mitgliedsverbände, die bereits eine Bewerbung eingereicht haben). Das Verfahren zur Abstimmung über den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ unter dem betreffenden Punkt der Tagesordnung des 68. FIFA-Kongresses ist damit abgeschlossen.

11. Wenn keine der drei Optionen eine einfache Mehrheit erzielt und die Option „keine der Bewerbungen/Wiederaufnahme des Bewerbungsverfahrens“ gleich viele Stimmen erzielt wie die beiden anderen Optionen zusammen, gelten beide Bewerbungen als abgelehnt, sodass die zweite Phase des Bewerbungsverfahrens eingeleitet wird. Das Verfahren zur Abstimmung über den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ unter dem betreffenden Punkt der Tagesordnung des 68. FIFA-Kongresses ist damit abgeschlossen.
12. Wenn keine der dem 68. FIFA-Kongress vorgelegten Optionen eine einfache Mehrheit erzielt und die beiden ersten Optionen zusammen mehr Stimmen erzielen als die Option „keine der Bewerbungen/Wiederaufnahme des Bewerbungsverfahrens“, findet eine zweite Abstimmung statt. Dem 68. FIFA-Kongress wird für die zweite Abstimmung folgende Frage unterbreitet:
„Wollen Sie das Recht, die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ zu organisieren, an die Bewerbung des marokkanischen Fussballverbands oder die gemeinsame Bewerbung des CSA, FEMEXFUT und des USSF vergeben?“
13. Für einen Beschluss in der zweiten Abstimmung ist eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Wenn die beiden Bewerbungen in der zweiten Abstimmung gleich viele Stimmen erzielen, obsiegt die Bewerbung, die im technischen Evaluationsbericht gemäss Art. 3 Abs. 5 Ziff. 3 der Bewerbungsbestätigung den höheren gewichteten Durchschnittswert erzielt hat.
14. Nach der Entscheidung gilt das Verfahren zur Abstimmung über den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ unter dem betreffenden Punkt der Tagesordnung des 68. FIFA-Kongresses als abgeschlossen.
15. Wenn der FIFA-Rat dem FIFA-Kongress zur definitiven Entscheidung über die Vergabe der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ nur eine Bewerbung gemäss Vorauswahl unterbreitet, stimmt der 68. FIFA-Kongress über folgende Frage ab:
„Wollen Sie das Recht, die Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ zu organisieren, an die vom [Verband] eingereichte Bewerbung vergeben oder nicht (Wiederaufnahme des Bewerbungsverfahrens unter Ausschluss der vier Mitgliedsverbände, die bereits eine Bewerbung eingereicht haben)?“
16. Gemäss Art. 69 Abs. 2 lit. d der FIFA-Statuten ist für einen Beschluss eine einfache Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Wenn die fragliche Bewerbung keine nötige Mehrheit erzielt, wird die zweite Phase des Bewerbungsverfahrens eingeleitet. Das Verfahren zur Abstimmung über den oder die Ausrichter der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026™ unter dem betreffenden Punkt der Tagesordnung des 68. FIFA-Kongresses ist damit abgeschlossen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Dieses Verfahren liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.
18. Dieses Verfahren wurde vom FIFA-Rat am 16. März 2018 in Bogota genehmigt.